

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. CXXXI.

Bern, den 7. Jan. 1800. (17. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, II. November.

(Fortsetzung.)

Zäslin ist gleicher Meinung. Pettola; ebenfalls.

Moser glaubt immer noch, die Munizipalitätschreiber sollten jene Akten ausfertigen. Crauer möchte Vertagung der Discussion bis morgen, da ihm die Sache auch nicht klar ist.

Genhard: Die Resolution nimmt den Munizipalitätschreibern gar nichts weg — und auf den Kanton Luzern hat der Beschluss keinen Bezug, da derselbe keine Notaren hat. Van Moser und Crauer irren sich darin, daß sie das Wörtchen können der Resolution, mit dem Wort sollen verwechseln; auch geht der Beschluss nur die Kantone an, wo die Notaren üblich sind.

Der Beschluss wird angenommen.

Eine Botschaft des Vollziehungsdirektorium über die politischen Corporationen wird verlesen.

Cart findet, dieses weitläufige politische System verdiene von denen die die Bürgerschaften lieben, und von denen die sie nicht lieben, näher untersucht zu werden; er verlangt Verweisung desselben an die Revisionscommission der Constitution. Angenommen.

Genhard erhält Urlaub für 14 Tage.

Lüthard im Namen der Saalinspektoren berichtet, daß das Versammlungshaus des Senats von der Gesellschaft des äußern Standes in Bern, deren Eigentum es ist, an die Nation kauf- oder tauschweise gerne überlassen würde.

Rubli hat nicht geglaubt, daß die obersten Gewäten in Bern keine Nationalgebäude finden, und das Direktorium sowohl als der Ge-

nat Hauszinse für Privatgebäude zu zahlen gönthigt würden; er meint es ließen sich doch wohl solche Nationalgebäude finden — so gut wie in Luzern — und wünscht, daß solche aufgesucht werden.

Cart. Entweder ist dies Haus Eigenthum des äußern Standes von Bern, oder Eigenthum der Nation: im ersten Fall grosser Dank ihm für die doppelte Gefälligkeit, mit der er uns in sein Haus aufnahm und uns die nöthigen Einrichtungen trifft; — die Würde der Nation und des Senats werden erfodern, daß der Staat diese Ausgaben bezahle. Aber höchst wichtig ist die Entscheidung der Frage: ob dies Haus Nationaleigenthum sey oder nicht? Das Haben der Nation muss endlich bekannt seyn; soll man den Munizipalitäten der ehemaligen Hauptstädte glauben, so gehört Alles ihnen und Nichts der Nation. Entscheiden können wir freilich hier nichts, aber das Direktorium einzuladen, die Trennung der Gemeindgüter vom Staatsgut zu beschleunigen.

Muret ist gleicher Meinung; er kennt die Bildung des ehemaligen äußern Standes nicht genug, glaubt aber, da derselbe keine eigentliche Privatgesellschaft war, so gehöre sein Vermögen dem Staaate; damit man aber aus der gegenwärtigen Berathung nie etwas folgern könne, so will er die Saalinspektoren bevollmächtigen, auf Kosten der Nation die erforderlichen Reparationen vorzunehmen.

Lüthard dankt seinen Collegen für ihre Sorge um die Nationalgüter; indessen wird es leicht seyn zu zeigen, daß das Senatshaus kein Nationalgebäude ist; die Gesellschaft würde aber auch unter der kleinen Bedingung, daß ihre Schulden auch für Nationalschulden angenommen würden, ihr Eigenthum gern abtreten.

Genhard glaubt, es müssen sich Nationalgebäude in Bern finden, in denen der Senat ohne Kosten seine Sitzungen halten könne.

Lüthi v. Sol. Die Reparationskosten müssen wir unstreitig bezahlen: über das Eigenthum des Gebäudes sind wir nicht kompetentliche Richter — es ist darüber ein Gesetz vorhanden. Indessen ist's sonderbar, daß wir nicht in Nationalgebäuden wohnen, während Direktoren und Minister in solchen wohnen. Er will, die Saalinspektoren sollen ein Nationalgebäude für die Sitzungen des Senats suchen.

Bay stimmt Lüthard und dem Schlusse von Muret bei.

Fuchs wundert sich auch höchst mit Kubli, daß die obersten Gewalten zu Bern in Privathäusern wohnen müssen; er wünschte übrigens, daß das Gesetz über Sonderung des Staats- und Gemeindguts in Vollziehung gesetzt würde, und meint die Städter schwimmen im Reichthum, während nur das Landvolk gedrückt werde.

Lüthard erinnert, daß die Eile, mit der die obersten Gewalten in Bern anständig empfangen werden müssten, Grund ist, warum sie nicht überall in Nationalgebäude placirt werden können; die bisher blos provisorische Existenz der Regierung in Bern, hat diesen Zustand verlängern müssen.

Man beschließt: die Saalinspektoren sollen die Kosten bezahlen, die die Einrichtungen des Hauses erfodern; ferner soll das Direktorium eingeladen werden, entscheiden zu lassen, ob dieses Gebäude Nationalgebäude ist oder nicht.

In geheimer Sitzung wird folgender Beschluss angenommen:

In Erwägung, daß es eine der ersten Pflichten der Regierung ist, dafür zu sorgen, daß das Land mit einer hinlänglichen Menge Lebensmittel in den möglichst billigen Preisen versorgt werde,

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Das Volkz. Direktorium einzuladen, den gesetzgebenden Räthen in Zeit von 8 Tagen einen Bericht zu erstatten, was für Maßregeln dasselbe für die Anschaffung von Getreide, und zu Verhütung einer Theurung getroffen habe.

Grosser Rath, 12. November.

Präsident: Ro ch.

Folgende Mitglieder fanden sich beim gestrigen Namensaufruf ohne Urlaub abwesend: Bicker, Bottmier, Enz, Egloff, Maulaz, Mayer, Rosetti und Wyder.

Zimmermann fordert, daß die B.B. Bicker und Egloff, die immer noch auf dem Verzeichniß der Volksrepräsentanten stehen, ungeachtet sie noch niemals erschienen sind, aus diesem Verzeichniß ausgestrichen werden.

Andrerweih fordert Verweisung dieses Antrags an eine Commission, weil auch noch Verfügungen gegen Repräsentanten, die auf wiederholte Einladungen hin nicht zurückgekommen, getroffen werden müssen.

Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden: Cartier, Jo mini, Cussor, Schlu p und Kaufmann v. Staffisburg.

Escher begeht, daß die neuen Abfassungen von denjenigen Gesetzen und Beschlüssen, die in der Kanzlei des Direktoriums verloren wurden, nun von dem jetzigen Präsident und Secretär unterschrieben werden, in so fern dieselben Präsidenten und Secretär, unter denen die Gesetze zum erstenmal abgesetzt wurden, nicht mehr vorhanden sind.

Dieser Antrag wird angenommen.

Billeter im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

In Erwägung, daß es durchaus unzulässig seye, daß irgend eine Gemeinde in Helvetien die Nationalgüter mit neuen Auflagen oder Lasten beschwere,

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Keine Munizipalität noch Gemeindefammer solle befugt seyn, ohne besondere gesetzliche Verfügung, etwas an den Nationalgütern zu verändern, noch dieselben mit neuen Abgaben oder Beschwerden zu belegen.

2. Jedoch solle denjenigen Gemeinden, welche rechtskräftige Titel auf die Nationalgüter besitzen, hierdurch nichts benommen seyn.

3. Die Verwaltungskammern der Kantone sind verpflichtet, für die genaue Handhabe dieses Gesetzes sorgfältig zu wachen.

Schlu mpf fordert, daß dieses Gutachten für 2 Tage auf den Kanzleitisch gelegt werde.

Escher hingegen begeht Dringlichkeitsklärung, theils weil dieser Gegenstand auch schon behandelt wurde, und also nicht mehr neu ist, theils aber, weil er dieses Gutachten für durchaus unzweckmäßig hält, und also wünscht, daß ein besseres ohne Aufschub nach andern Grundsätzen aufgearbeitet werde.

Gapan, Tarkier und Huber folgen der Dringlichkeits-Eklärung aus den von Eschern angeführten Gründen. Die Dringlichkeit wird erkannt, und das Gutachten ist in Berathung genommen.

S. I. Desloes. Immer schreibt man von Gleichheit, und doch legt man uns Gutachten vor, welche allen Grundsätzen der Gleichheit entgegen sind: da sich nicht in allen Gemeinden gleichviel Nationalgüter befinden, so wäre eine Befreiung derselben von den Gemeindsbeschwerden höchst ungerecht; ich fordere Zurückweisung des Gutachtens an die Commission.

Anderwerth stimmt bei, weil es durchaus ungerecht wäre, die dem Staat gehörigen Güter von den Lokalbeschwerden zu befreien, um dadurch die Nachbarn derselben um so mehr zu beschweren: Ganz anders hingegen ist es mit den Staatsabgaben beschaffen, und diese auch von den Nationalgütern beziehen zu wollen, wäre höchst lächerlich, allein hiervon ist nicht die Rede, sondern von bloßem Gemeindsabgaben, und also weise man dieses Gutachten zurück.

Zimmermann. Es ist freilich leicht, ein Gutachten als schlecht zu verwerfen, allein, wenn es um gründliche Beweise zu thun ist, so mag es schwer halten, dieselben in dem gegenwärtigen Fall zu liefern; dieser § ist in jedem Fall zweckmäßig, denn nie werden wir den Munizipalitäten das Recht geben wollen, die in ihrem Bezirk liegenden Nationalgüter willkürlich zu belegen; und durch diesen § sind die Pächter derselben keineswegs ausgenommen, denn wenn sie etwas besitzen, so werden sie im Verhältniß ihres Vermögens auch die Lasten tragen, die dem Gesetz gemäß auf das Vermögen vertheilt werden; ich unterstütze den §.

Gmür ist nicht befriedigt durch Zimmermanns Erklärung, denn laut derselben würden sich alle Nationalgüter-Pächter, der Einquartierungen und aller übrigen Gemeindslasten entziehen; es sind Gemeinden in denen zwei Drittheile aller Güter dem Staat gehören, warum sollten nun die Privat-Eigenthümer des übrigen Drittels, die Gemeindslasten des Ganzen tragen? dieses wäre durchaus ungerecht, besonders da die Nationalgüter, welche ehemals Klostergüter waren, und als solche auch die Gemeindslasten trugen, nun auf einmal zum u. s. w., diese können durchaus nicht mit dies-

Schaden der Gemeindgenossen hieran befreit würden; ich stimme Anderwerth bei.

Billeter begreift nicht, wie Anderwerth räsonniert, und bemerkt Gmür, daß gerade seine Gemeinde Schänis auch so viel Nationalgüter hat, daß wenn diese belastet werden müssten, der übrige Theil der Gemeinde so viel als nichts mehr zu bezahlen hätten, welches ungerecht wäre gegen die Gemeinden welche keine Nationalgüter haben, und wo also der Staat in Ertragung der Gemeindslasten nicht zu Hilfe käme, und also Ungleichheit und Ungerechtigkeit beendzweckt würde. Er stimmt ganz zur Annahme des Gutachtens.

Gmür. Ich sprach nicht für meine Gemeinde, denn als die Oestreicher im Lande waren, so nahmen sie überall wo sie fanden, ohne Unterschied von Staats- oder Partikulargütern, und als die Franken kamen, nahmen sie ebenfalls ohne Unterschied was noch übrig blieb, so daß ich in Rücksicht meiner Gemeinde, wo überall nichts mehr zu nehmen ist, ganz unparteiisch bin.

Secretan. Das Gutachten ist undeutlich; ist von Staatsauflagen die Rede, so wäre es lächerlich, dieselben von Staatsgütern entheben zu wollen; ist aber von Lokalbeschwerden die Rede, die zum Nutzen des ganzen Gesamtbezirks dienen, so ist natürlich, daß die Nationalgüter auch die disartigen Beschwerden mit tragen helfen; allein sobald von neuen Beschwerden die Rede ist, so sollen diese doch auf jeden Fall nicht ohne Einwilligung der Stellvertretung der Nation auf Nationalgüter gelegt werden, sonst könnte nach und nach alles auf die letztern Güter gelegt werden. Wir sollen hierüber dem Beispiel der alten Regierung von Bern folgen, welche hierüber sehr zweckmäßige Verordnungen hatte; ich begehre also, daß das Gutachten nicht zur Abänderung des Grundsatzes, sondern zur Verbesserung der Auffassung, der Commission zurückgewiesen werde.

Huber. Der Staat besitzt Güter, die im gleichen Verhältnisse zu ihm stehen, wie die Privatgüter zu dem Bürger, folglich müssen diese Güter durchaus den gleichen Lokalbeschwerden unterworfen seyn, denen die Privatgüter unterworfen sind. Hingegen besitzt der Staat als Staat gewisse Güter, z. B. Seen, Flüsse, Hochwälder, Eigentumsloses Land usw., diese können durchaus nicht mit dies-

sen Lasten belegt werden, sondern müssen frey seyn; diesen Unterschied soll das Gutachten deutlich aufstellen, und zu diesem Ende hin muß dasselbe der Commission zurückgewiesen werden.

Egler ist durchaus Secretans Meinung, und glaubt es verstehe sich von selbst, daß Pächter von Nationalgütern so gut wie andre Bürger, den Einquartierungen, den Requisitionsfahnen und Lieferungen unterworfen bleiben, ungeachtet der Aufstellung des Grundsatzes dieses §.

Schlumpf. Die letzte Botschaft des Direktoriums über diesen Gegenstand ist der beste Beweis wider das vorgelegte Gutachten, welches aller Gerechtigkeit zuwider wäre, indem es Nationalgütern ein Privilegium giebt, welches in einer Republik durchaus nicht Statt haben soll. Ich stimme für Verwerfung des Gutachtens.

Beutler ist auch Schlumpfs Meinung, und will nicht privilegierte Güter haben.

Escher. Das Gutachten ist offenbar un-deutlich, weil es dazu Anlaß gab, von Staats-abgaben, gewöhnlichen Gemeindsbeschwerden und den jetzigen Kriegslasten zu sprechen und dieselben zu vermengen, da doch einstweilen nur von diesen letztern die Rede ist. Um das jetzige Verhältniß, welches wir zu bestimmen haben, gehörig zu fassen, so denke man sich neben einander zwei Dörfer, deren Ausdehnung, Vermögenszustand und Kriegsbeschwerden ganz gleich sind. In dem einen dieser Dörfer wohnen 100 Bürger, denen der ganze Dorfbezirk eigenthümlich zugehört; in dem andern Dorf aber sind nur 50 Bürger, und die Hälfte des Bezirks besteht aus Nationalgütern; nehmen wir nun den Grundsatz des Gutachtens zu folge, die Nationalgüter von allen Kriegslasten aus, so werden offenbar die 50 Bürger des einen Dorfs, der Nationalgüter wegen so viel zu tragen haben, als die 100 Bürger des Dorfs ohne Nationalgüter; das ist: erstere sind durch unser Gesetz doppelt belastet, welches durchaus ungerecht ist: wollen wir also gerecht gegen alle Bürger seyn, so müssen nicht die Pächter der Nationalgüter nach ihrem individuellen Vermögen, sondern nach dem Bezug der Nationalgüter, die sie im Pacht haben, jedoch mit Rücksicht auf die Nation hiegt werden. Hubers Eintheilung der Kas-

tionalgüter ist nicht annehmbar, denn sie würde in gewissen Fällen die gleiche Ungerechtigkeit bewirken wie das Gutachten. Man nehme z. B. an, eine Gemeinde habe Holzlieferung zu machen; würden nun die Nationalforsten von allen Kriegsbeschwerden befreit, so würde das durch der Privatwald um so viel mehr belastet, welches wieder ungerecht wäre. (Forts. folgt.)

F u l à n d i s c h e M a c h r i c h t e n.

Zürich, 4. Jan. Mit Sehnsucht erwarte ich die Bekanntmachung der dem gesetzgebenden Corps vorzuschlagenden Verfassungssätze; es herrscht bei unsren guten und sonst unbesangsten Köpfen eine unglückliche Tendenz zum Föderativsystem. Sie fangen jetzt an die Unmöglichkeit der Einen a posteriori aus der bisherigen Erfahrung zu beweisen, reden dann freilich von einer vervollkommenen Conföderation u. s. w. — wissen aber weder im Einzelnen noch im Zusammengesetzten, was sie eigentlich wollen und sehen nicht, daß sie sich gerade auf halbem Wege zum Bessern, wieder in ein Chaos zurückwerfen würden. Ich für meinen Theil sehe es hingegen als die einzige gute Seite von unserm Unglück und besonders von demjenigen der kleinen Kantone an, daß wir nun mürbe genug sind, uns zusammenzufügen: wenn jetzt nicht, dann nimmer!

— Unsere Wahlversammlung hat der Ochsenschen Constitution und den sogenannten Volks-wahlen Ehre gemacht, obgleich die anti-aufstro-oligarchische Parthei im ersten Schrecken behauptet hatte, sie sey bei der Ausloosung zu kurz gekommen und obgleich der B. Reg. Statthalter Pfenninger am 22. Dec. gut gefunden hatte an das Direktorium zu schreiben, es seyen durch die Urversammlungen entschiedne Contrarevolutionärs und gewesene österreichische Werber zu Wahlmännern gewählt worden, und durch das Loos seyen beinahe alle diese geblieben, da hingegen die meisten und besten Patrioten ausgeschlossen worden, es sey daher zu befürchten, daß die Wahlen gar nicht zum Besten der Republik ausfallen werden — und das her frage er an: ob solche Contrarevolutionärs und östr. Werber nicht von der Wahlversammlung ausgeschlossen werden könnten? Das Direktorium antwortete den 27. Dec. durch den Minister des Innern, es finde nicht für gut,